



03. April 2023

Hinweise zu den Prüfungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

Sehr geehrte Eltern,

mit den Abschlussprüfungen wird für Ihr Kind ein wesentlicher Abschnitt auf dem Weg zum erfolgreichen Schulabschluss beginnen. In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Ablauf des Schuljahres sind die Prüfungstermine geregelt. Danach beginnen die schriftlichen Abschlussprüfungen am 15. Mai 2023 mit dem schriftlichen Teil in Englisch. Im Teil 3 dieser Vorschrift ist geregelt, dass die Schule zur Vorbereitung auf die Prüfungen zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes das Angebot des Unterrichts auf die Prüfungsfächer reduziert. Von dieser Regelung werden wir Gebrauch machen.

Somit haben die Prüflinge vom 02. bis 12. Mai nur noch Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und dem schriftlich gewählten naturwissenschaftlichen Fach (Bio oder Chemie oder Physik). Der Unterricht findet in den Stunden laut Stundenplan statt. Für diese Unterrichtsstunden besteht weiterhin eine Anwesenheitspflicht. Alle anderen Fächer werden in dieser Zeit nicht belegt. Die entstehenden Freiräume sollen von den Prüflingen zur individuellen Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen genutzt werden.

Es ist zu beachten, dass in den Fächern, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt, in diesen zwei Wochen auch keine Noten vergeben werden können. Die letzten Noten sind in der Regel spätestens am 28. April möglich.

Weiterhin möchte ich Sie über einige grundlegende Regelungen zu Inhalt und Ablauf der Abschlussprüfungen informieren. Nachzulesen sind die Regelungen in der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA), Abschnitt 7, Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses.

1. Inhalt der Prüfung (§36, §37 SOOSA):

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (Englisch) und nach der Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie. In Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil (180 min) und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, (im Ausnahmefall drei) Prüfungsteilnehmern.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein weiteres, schriftlich nicht geprüftes Fach. Dabei ist der Wunsch des Schülers zu berücksichtigen.

2. Feststellung der Endnote (§39 SOOSA):

Vor Beginn der Prüfungen ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klasse 10 erbrachten Leistungen zu bilden. Die Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss (alle Fachlehrer der Klassenstufe 10), bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss.

Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.



3. Bestehen der Prüfung (§40 SOOSA):

Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn:

- alle Endnoten mindestens „ausreichend“ (4) sind
- die Endnote „mangelhaft“ (5) in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ (3) in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann
- die Endnote „mangelhaft“ (5) in zwei Fächern, zu denen nicht die Fächergruppe *Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und das schriftlich gewählte naturwissenschaftliche Fach* gehören, durch die Endnote „befriedigend“ (3) und „gut“ (2) in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird

Beispiele:	Deutsch 5	Mathematik 3		bestanden
	Deutsch 5	Sport 3		bestanden
	Geschichte 5	Ethik 5 / Musik 2	Informatik 3	bestanden
	Mathematik 5	Geografie 5		nicht bestanden
	Musik 6	Rest 1 und 2		nicht bestanden

R. Lemoine
Schulleiter